

Die Papierschecks M 51 V über nachstehende Waren werden nur durch die DHZP beliefert: Papiersäcke

Warennummer 56 11 00 00,

Briefumschläge

Warennummer 56 12 00 00,

Rollenpapiere

Warennummer 56 15 00 00 (Kleinformat),

Wellpappe

Warennummer 56 35 00 00 (Rollen).

Alle übrigen Papierschecks M 51 V können bei den Verarbeitungsbetrieben direkt eingelöst werden.

c) Papierscheck M 51 mit rotem Rand (polygraphische Erzeugnisse):

Warennummern 57 11 00 00 bis 57 78 00 00.

(4) Die Bedarfsträgergruppe gibt im Rahmen der mit Zuteilungsbescheid M 593 a erhaltenen Kontingente den Bedarfsträgern Zuteilungen mittels Papierscheck M 51 entsprechend einer vom Bedarfsträger gewünschten Stückelung.

(5) Der Bedarfsträger übergibt die Papierschecks M 51 U sowie M 51 V der

Warennummern

55 11 00 00 bis 55 77 00 00 — 56 53 00 00

56 54 00 00 — 56 55 00 00 — 56 57 00 00

56 58 00 00 — 56 11 00 00 bis 56 79 00 00

der DHZP bzw. ihren Verkaufslägern zur Realisierung.

Die Papierschecks M 51 P und M 51 V werden direkt den Verarbeitungsbetrieben übergeben, die dagegen Erzeugnisse der polygraphischen, papier- und kartonverarbeitenden Industrie ausliefern, außer den

Warennummern

56 11 00 00 — 56 12 00 00 — 56 13 00 00

56 15 00 00 (Kleinformat) — 56 35 00 00 (Rollen).

(6) Der Verarbeitungsbetrieb reicht die belieferten Papierschecks M 51 P oder M 51 V spätestens am 5. des der Lieferung folgenden Monats zusammen mit dem Formblatt HZ 1 der DHZP zur Abrechnung ein (gemäß Achter Durchführungsbestimmung vom 4. März 1950 zur Verteilungsanordnung, GBl. S. 154).

(7) Der Verarbeitungsbetrieb hat den Bestellern bei der Berechnung durchgeführter Bestellungen auf den Rechnungen u. a. Einsatzgewicht zuzüglich Verschnitt (gesondert) nachzuweisen. Der Verschnitt, der bei den Verarbeitungsbetrieben entsteht, geht zu Lasten des Auftraggebers von Erzeugnissen der polygraphischen, papier- und kartonverarbeitenden Industrie.

(8) Hersteller- und Verarbeitungsbetriebe von Papier und Pappe dürfen Papierschecks M 51 U mit unverarbeitetem Papier und unverarbeiteter Pappe nicht beliefern. Hierunter fallen z. B. Abzug-, Durchschlag- und Konzeptpapier sowie Verpackungsmittel wie Packpapier in unverarbeitetem Zustande. Die Bedarfsträger erhalten unverarbeitetes Papier und unverarbeitete Pappe durch die DHZP oder ihre Verkaufsläger auf Grund des Papierschecks M 51 U.

§ 5

(1) Auf Kreisebene zu versorgende Verbraucher von Drucksachen und Kartonagen bestellen ihre Drucksachen bei einem kreisansässigen Verarbei-

tungsbetrieb. Ausnahmen hiervon können lediglich in begründeten Fällen durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, zugelassen werden.

(2) Die Druckereien legen der Druckgenehmigungsstelle die Aufträge zur Genehmigung vor und lassen sich von dieser den erforderlichen Papierbedarf bestätigen. Die Abteilung Planung und Materialversorgung der Kreise stellt hierfür der Druckerei Global-Papierschecks aus für den Bedarf der privaten und genossenschaftlichen Herstellerbetriebe sowie für produzierende Handwerksbetriebe. Die Druckerei ist zur nachträglichen Abrechnung mit der Abteilung Planung und Materialversorgung verpflichtet.

(3) Die Versorgung der Bevölkerung mit privaten Drucksachen erfolgt in der gleichen Art, nur werden die Global-Papierschecks durch die Abteilung Handel und Versorgung des Kreises den Druckereien zur Verfügung gestellt.

(4) Für die Auslieferung von Gemeinkostenmaterial (Schreib-, Durchschlag-, Abzugpapier u. ä. im Format nicht über DIN A 4) und für nachweisbar in unverarbeitetem Zustand erforderlichen Verpackungsmittelbedarf werden durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, nur im Kreise ansässige Facheinzelhandlungen als Kreishändler vorgeschlagen, die durch die Landesregierung der DHZP zu melden sind. Auf diese Kreishändler werden durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, Papierschecks M 51 U ausgestellt, die zum Warenbezug bei der DHZP und ihren Verkaufslägern berechtigen.

(5) Die Papierschecks M 51 erhalten, soweit die Ausstellung durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, erfolgt, zwischen den Worten „Papierscheck M 51“ und „Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier liefert...“ den zusätzlichen Vermerk „Kreisbedarf PM“ und bei den unverarbeitet zu liefernden Papieren den Zusatz „unverarbeitet“.

(6) Für den Magistrat von Groß-Berlin tritt an die Stelle der Abteilung Planung und Materialversorgung die Abteilung für Wirtschaft, für die privaten und genossenschaftlichen Herstellerbetriebe sowie für die produzierenden Handwerksbetriebe das Vertragskontor von Groß-Berlin.

§ 6

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 7

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

**Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung**

Kerber
Staatssekretär